

**I. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Fürstenau
vom 13.10.2005**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in der Sitzung am folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Der § 25 Abs. 10 der Friedhofssatzung vom 13.10.2005 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (10) Auf den kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Fürstenau sind als Grabeinfassungen neben lebende niedrige Hecken auch massive Natursteineinfassungen, optisch angepasst zum Grabstein, zulässig. Abgrenzungen im Bereich der Urnenwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger durch Kantensteine (wegeseits) und durch Betonsteinpflaster (zwischen den Grabstätten) vorgenommen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, den

Samtgemeinde Fürstenau

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister